



EINWOHNERGEMEINDE KERNENRIED

REGLEMENT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT

**(Ortspolizei, Gemeindeführungsorganisation, Feuerwehr, Zivilschutz,
Wirtschaftliche Landesversorgung)**

2007

Die Einwohnergemeinde Kernenried beschliesst folgendes Reglement über die öffentliche Sicherheit.

(Alle Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen)

INHALTSVERZEICHNIS

A	Ortspolizei	3
A 1	Allgemeine Bestimmungen	3
A 2	Schutz von Personen	4
A 3	Schutz des öffentlichen und privaten Verkehrs	4
A 4	Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	4
A 5	Umweltschutz	4
A 6	Wirtschafts- und Gewerbepolizei	5
A 7	Tierhaltung und Tierschutz	5
A 8	Vollzugsbestimmungen	6
A 9	Rechtspflege	6
B	Gemeindeführungsorganisation	6
C	Feuerwehr und Zivilschutz	7
I	Feuerwehr	7
C 1	Aufgabenübertragung nach Art. 68 Abs. 2 Gemeindegesetz	7
C 2	Finanzierung	8
C 3	Streitigkeiten	9
II	Zivilschutz	9
C 4	Aufgabenübertragung nach Art. 68 Abs. 2 Gemeindegesetz	9
C 5	Schutzraumersatzbeiträge	9
III	Zuständigkeiten	10
D	Wirtschaftliche Landesversorgung	10
E	Rechtspflege	11
F	Schlussbestimmungen	11
G	Beschlussfassung	12
H	Auflagezeugnis	12

A Ortpolizei

A 1 Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1 Die Ortpolizeibehörde sorgt innerhalb des Gemeindegebietes für Ordnung und Sicherheit. Sie hat rechtswidrige Zustände zu beseitigen, gefährliche Ereignisse abzuwenden und hilflose Personen bis zum Eintritt anderweitiger Hilfe zu unterstützen.
Zuständigkeit	Art. 2 Der Gemeinderat ist die Ortpolizeibehörde. Er kann Befugnisse an die einzelnen Ratsmitglieder oder weitere Personen/Institutionen delegieren. Die Ortpolizeibehörde ist ermächtigt, von Drittpersonen Hilfeleistungen zu verlangen. Die Einwohnergemeinde haftet für den bei solcher Hilfeleistung allfällig erwachsenden Schaden.
Aufgaben	Art. 3 Die Ortpolizeibehörde hat die öffentliche Sicherheit und Ordnung jederzeit zuverlässig zu gewährleisten. Die Ortpolizeibehörde erfüllt darüber hinaus die ihr durch andere Bestimmungen übertragenen Aufgaben, insbesondere die Amts- und Vollzugshilfe.
Befugnisse	Art. 4 ¹⁾ Die Ortpolizei handelt im Rahmen ihrer gesetzlichen und reglementarischen Befugnisse. In dringenden Fällen ist die Ortpolizei befugt, vorläufig auch solche Massnahmen anzuordnen, welche ihr gemäss dem vorliegenden Reglement nicht zustehen, die aber zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit unerlässlich sind, wie auch ernsthaften Gefahren vorzubeugen, wenn solche die öffentliche Sicherheit unmittelbar bedrohen; sie bleiben solange in Kraft, bis der Regierungsstatthalter oder die kantonalen Behörden die ihnen zustehenden Anordnungen getroffen haben. ²⁾ Die Ortpolizeibehörde kann zur Verhütung von strafbaren Handlungen und Unglücksfällen a) gefährdete Personen unter ihre Obhut nehmen, wenn dies zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib und Leben erforderlich ist, insbesondere wenn sich die Person erkennbar in hilfloser Lage oder in einem Zustand befindet, der die freie Willensbestimmung ausschliesst, b) fremdes Eigentum beschlagnehmen, c) Grundstücke und, wenn Gefahr im Verzug ist, auch Wohnungen oder andere Räume betreten. Das Betreten von Wohnungen ist den Organen der Ortpolizei auch dann gestattet, wenn sanitätspolizeiliche Gründe dies verlangen, d) eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies unerlässlich ist e) um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat zu verhindern, f) zum Schutz vor einer Gefahr für Leib und Leben Dritter g) um Unglücksfälle zu verhindern. ³⁾ In Gewahrsam können auch Personen genommen werden, die aus Einrichtungen entwichen sind, in die sie zwangsweise eingewiesen wurden. Der Gewahrsam ist unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund dafür weggefallen ist. ⁴⁾ Der Gemeinderat ist für die Amts- und Vollzugshilfe gemäss Art. 9 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Kantons Bern verantwortlich. Er bestimmt im Funktionendiagramm, wer die entsprechenden Aufgaben ausführt.
Ortpolizeiliche Anordnungen, Vorladungen	Art. 5 Jedermann ist verpflichtet, ortpolizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten. Jede Störung der ortpolizeilichen Tätigkeit ist verboten und strafbar. Dies gilt auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstaussübung der Ortpolizei.

A 2 Schutz von Personen

Feuerwerk

Art. 6

Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Personen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht. Die Sprengstoffgesetzgebung bleibt vorbehalten.

A 3 Schutz des öffentlichen und privaten Verkehrs

Gesteigerter Gemeingebrauch

Art. 7

¹⁾ Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (Strassen und Plätze) zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde. Für Staatsstrassen gilt Art. 53 des Gesetzes über Bau und Unterhalt der Strassen.

²⁾ Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden. In besonderen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen bewilligen.

³⁾ Das Dauerparkieren von Fahrzeugen ohne Motor wie Wohnwagen, Anhänger usw. auf öffentlichem Grund, ist bewilligungspflichtig.

Aufstellen von Gegenständen

Art. 8

¹⁾ Die Benützung des öffentlichen Grundes zur dauernden oder vorübergehenden Aufstellung von Gegenständen kann von der Ortspolizeibehörde bewilligt werden, insbesondere für:

- a) Buden aller Art, z.B. Kioske, Stände usw.
- b) Einrichtungen für Gastwirtschaftsbetriebe auf dem Trottoir,
- c) Veloständer, Warenstände usw.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Baugesetzgebung.

²⁾ Das Aufstellen darf nur dort bewilligt werden, wo der Fussgänger- und Fahrzeugverkehr nicht behindert wird. Sofern es die Umstände erfordern, hat der Besitzer entsprechende Sicherheitsmassnahmen zu treffen, insbesondere für genügende Beleuchtung zu sorgen.

³⁾ Bei besonderen Anlässen, an welchen mit starkem Verkehr zu rechnen ist, kann die Freihaltung der öffentlichen Strassen von allen derartigen Gegenständen auf eine bestimmte Zeit verfügt werden, ohne dass dem dadurch Betroffenen eine Entschädigung zusteht.

Verbot von Veranstaltungen

Art. 9

Die Ortspolizeibehörde kann Veranstaltungen auf öffentlichem und Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Sammlungen

Art. 10

Wer auf öffentlichen Strassen und Plätzen für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke Geld oder Naturalien sammeln oder Gegenstände verkaufen will, bedarf einer behördlichen Bewilligung. Für Sammlungen auf privatem Grund und Boden ist keine Bewilligung erforderlich.

Camping

Art. 11

¹⁾ Auf öffentlichem Grund und Parzellen im Besitze der Gemeinde ist das Campieren, auch für Fahrende, untersagt. Über allfällige Ausnahmen entscheidet die Ortspolizeibehörde.

²⁾ Wer privaten Boden gewerbsmässig für Campingzwecke zur Verfügung stellt, bedarf einer Baubewilligung.

A 4 Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Fundbüro

Art. 12

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind auf der Gemeindeverwaltung abzugeben.

A 5 Umweltschutz

Luftreinhaltung

Art. 13

Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen.

Lärmbekämpfung Art. 14

¹⁾ An Werktagen von 22.00 bis 07.00 Uhr und 12.00 bis 13.00 Uhr, samstags ab 19.00 Uhr sowie sonntags sind alle lärmigen Arbeiten, lärmiges Verhalten und der Betrieb lärmiger Anlagen und Geräte, welche zu Belästigungen in Wohngebiet führen, verboten. Saisonbedingte landwirtschaftliche und gewerbliche Arbeiten sind ausnahmsweise toleriert.

²⁾ Die Ortspolizeibehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Sie schreibt Schutzmassnahmen vor.

A 6 Wirtschafts- und Gewerbepolizei**Gewerbe- und Marktpolizei, Warenhandel, Automaten, Hausieren****Art. 15**

¹⁾ Die Ortspolizeibehörde überwacht die von Bund und Kanton erlassenen gesetzlichen Bestimmungen über die Fabrik-, Gewerbe- und Marktpolizei, den Warenhandel sowie die Arbeits- und Ruhezeit im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

²⁾ Gesuche um Erteilung aller Arten von Gewerbebewilligungen sind am Betriebsort oder mangels eines solchen am Wohnort des Gesuchstellers der Ortspolizei einzureichen. Diese trifft die nötigen Feststellungen und leitet die Gesuche an den Regierungsstatthalter weiter. Die Ortspolizeibehörde führt die Kontrollen und die vorgeschriebenen Gewerbeverzeichnisse (aktuelles Gesetz über Handel und Gewerbe).

A 7 Tierhaltung und Tierschutz**Massnahmen zur Tierhaltung****Art. 16**

¹⁾ Das Halten von Tieren kann aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie im Interesse des Tierschutzes eingeschränkt oder untersagt werden. Tiere sind so zu halten, dass sie Drittpersonen nicht belästigen oder gefährden und dass Verunreinigungen öffentlicher Strassen und Plätze vermieden werden.

²⁾ Herrenlose oder stark vernachlässigte Tiere kann die Ortspolizeibehörde dem Tierhalter wegnehmen. Bis zum Beschluss über eine geeignete Lösung können die Tiere auf Kosten ihrer Halter in einem Tierheim untergebracht werden.

³⁾ Werden die Vorschriften über die Tierhaltung in besonders krasser Weise verletzt, so ist zur Beurteilung der Sachlage ein Experte beizuziehen (Tierarzt, Kynologe, Zoologe, Inspektor des Tierschutzvereins usw.).

⁴⁾ Der Tiereigentümer ist für den Schaden, den sein Tier auf fremdem Eigentum verursacht, persönlich haftbar.

⁵⁾ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des aktuellen eidgenössischen Tierschutzgesetzes und die dazugehörige Verordnung.

Hundehaltung**Art. 17**

Die Kontrolle über das Halten von Hunden wird von der Ortspolizeibehörde ausgeübt. Auf Grund einer öffentlichen Bekanntmachung muss durch den Hundehalter alljährlich im Monat August die Anmeldung erfolgen, ebenso bei Halterwechsel. Anzumelden sind Hunde, die am 1. August über drei Monate alt sind.

Hundetaxe**Art. 18**

Für jeden in der Gemeinde am 1. August eines Jahres gehaltenen, über drei Monate alten Hund ist eine Taxe zu entrichten. Für ausgebildete Armee-, Blindenführ-, Katastrophen-, Lawinen-, Polizei-, Sanitäts-, Therapie- und Zollhunde wird keine Taxe erhoben, sofern die Spezialausbildung und die sinngemässe Verwendung solcher Hunde durch den Hundehalter nachgewiesen werden. Die jährliche Abgabe für einen Hund wird jeweils im Monat August für das laufende Jahr bezogen. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und wird jährlich zusammen mit dem Voranschlag für das nächste Jahr von der Gemeindeversammlung beschlossen.

Robidogs**Art. 19**

Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen von Robidogs. Die Hundehalter sind gehalten, diese Infrastruktur zu nutzen um Verunreinigungen an anderen Orten zu vermeiden.

A 8 Vollzugsbestimmungen

Vollzug und Kontrolle

Art. 20

- ¹⁾ Die Ortspolizeibehörde sorgt für den Vollzug dieser Vorschriften.
- ²⁾ Die Ortspolizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.

A 9 Rechtspflege

Massnahmen, Verwaltungszwang, Ersatzvornahme

Art. 21

- ¹⁾ Die Ortspolizeibehörde verfügt die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen, die gegen diese Vorschriften verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, können die Organe der Ortspolizei die Beseitigung selbst vornehmen lassen (Ersatzvornahme).
- ²⁾ Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.
- ³⁾ Die Kosten ortspolizeilicher Massnahmen werden den Verursachern auferlegt.
- ⁴⁾ Die Ortspolizeibehörde kann zur Durchsetzung ihrer Verfügungen die Ersatzvornahme und, soweit besondere Strafbestimmungen fehlen, die Ungehorsamstrafe nach Art. 292 StGB androhen.

Strafbarkeit der Arbeitgeber, Vorgesetzten oder Inhaber der elterlichen Gewalt

Art. 22

- ¹⁾ Begeht jemand eine Widerhandlung im Interesse seines Arbeitgebers oder auf Veranlassung eines Vorgesetzten oder wegen mangelnder Beaufsichtigung durch den Inhaber der elterlichen Gewalt, so unterstehen der Arbeitgeber, der Vorgesetzte oder der Inhaber der elterlichen Gewalt, der die Widerhandlung veranlasst oder sie nach seinen Möglichkeiten nicht verhindert hat, der gleichen Strafandrohung wie der Widerhandelnde.
- ²⁾ Der Widerhandelnde kann in diesen Fällen milder bestraft oder von der Strafe befreit werden, sofern es die Umstände rechtfertigen.

Kinder

Art. 23

- ¹⁾ Auf die von Kindern oder Jugendlichen begangenen und nach den Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts mit Strafe bedrohten Handlungen findet die übergeordnete Jugendrechtspflegegesetzgebung Anwendung.
- ²⁾ In Fällen, in denen die Anordnung vormundschaftlicher oder erzieherischer Massnahmen angezeigt erscheint, ist der zuständigen Sozialbehörde Meldung zu erstatten.

Rechtsmittel

Art. 24

- ¹⁾ Gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde kann der Betroffene innert 30 Tagen schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Regierungsstatthalter Verwaltungsbeschwerde erheben.
- ²⁾ Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen bei der Ortspolizeibehörde Einsprache erhoben werden.
- ³⁾ Aufsichtsbeschwerde über Ortspolizeiorgane der Gemeinden und deren Anordnungen sind an den Gemeinderat oder an das Regierungsstatthalteramt Burgdorf zu richten.

B Gemeindeführungsorganisation

Gemeindeführungsorganisation (GFO)

Art. 25

- ¹⁾ Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen im Gemeindegebiet und ernennt einen Gemeindedelegierten für die öffentliche Sicherheit, welcher die Gemeinde in der Regionalen Führungsorganisation (RFO) vertritt.
- ²⁾ Mindestens zwei Personen, Mitglieder aus dem Gemeinderat und/oder der Gemeindedelegierte für die öffentliche Sicherheit entscheiden, zu welchem Zeitpunkt die Verantwortung an die RFO delegiert wird, sofern die Situation nicht von Beginn weg des Ereignisses klar ist.

Regionale Führungsorganisation (RFO)**Art. 26**

Für grössere Ereignisse besteht gemäss Reglement für die öffentliche Sicherheit des Gemeindeverbandes Kirchberg eine RFO. Die Verantwortung für die Bewältigung der ausserordentlichen Lagen obliegt in diesen Fällen dem Gemeindeverband Kirchberg. Betreffend Abgrenzung ist Art. 25 Abs. 2 massgebend.

Finanzen**Art. 27**

¹⁾ Die Ausgabenbefugnisse für zeitlich dringend anzuordnende Massnahmen in ausserordentlichen Lagen werden an die GFO (kleinere Ereignisse) respektive an den Vertreter von Kernenried in der RFO (grössere Ereignisse) übertragen. Die gesamten Netto-Einsatzkosten sind danach dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

²⁾ Nach Möglichkeit sind Kreditbeschlüsse in jedem Fall dem Gemeinderat zum Beschluss vorzulegen.

C Feuerwehr und Zivilschutz

Änderung 3.12.12
Änderung 4.6.18

I Feuerwehr**C 1 Aufgabenübertragung nach Art. 68 Abs. 2 Gemeindegesetz****Aufgaben****Art. 28**

¹⁾ Die Einwohnergemeinde Kernenried schliesst sich im Bereich der Feuerwehr der Einwohnergemeinde Zauggenried (Sitzgemeinde) an und unterstellt sich deren Feuerwehrkommando.

²⁾ Die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Zauggenried wird in einem Vertrag geregelt.

Anwendbares Recht**Art. 29**

¹⁾ Der Bereich Feuerwehr untersteht mit Ausnahme von Art. 29 Abs. 2 bis 5 hienach dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Zauggenried. Dies gilt insbesondere für

- a) die Feuerwehrkommission;
- b) die Aufgaben der Feuerwehr;
- c) die Feuerwehr-Dienstpflicht;
- d) die Organisation der Feuerwehr;
- e) Zuständigkeiten und Pflichten von Behörden, Kommission, Kader und Fachleuten;
- f) die Erhebung von Gebühren für Einsatzkosten und Dienstleistungen der Feuerwehr;
- g) Sold, Bussen, Verantwortlichkeiten und Strafbestimmungen;
- h) Besoldungen, Entschädigungen und Sitzungsgelder der Feuerwehrkommission und der Feuerwehr;

²⁾ Die Gemeinde Kernenried erhebt eine Feuerwehersatzabgabe für deren Erhebung und Verwendung das vorliegende Reglement gilt.

³⁾ Die Finanzierung der Feuerwehr richtet sich nach Art. 36 hienach sowie nach der im Zusammenarbeitsvertrag mit der Gemeinde Zauggenried vereinbarten Kostenverteilung.

⁴⁾ Die Gemeinde Kernenried stellt den Ersteinsatz mit mobilem Wasser und Atemschutz auf ihrem Gemeindegebiet sicher.

⁵⁾ Die Eigentumsverhältnisse und die Zuständigkeit für den Unterhalt von Gebäuden, Mobilien, Geräten und Korpsmaterial werden im Zusammenarbeitsvertrag geregelt.

Verantwortlichkeit Art. 30

¹⁾ Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richtet sich unter Vorbehalt von Art. 33 hienach nach dem Recht der Gemeinde Zauggenried und nach dem kantonalen Recht.

²⁾ Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Zauggenried unter Vorbehalt von Art. 33 hienach auch für die Einwohnergemeinde Kernenried die entsprechenden Verfügungen.

Strafrecht	Art. 31 ¹⁾ Die strafrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Zauggenried im Bereich-Feuerwehr gelten unter Vorbehalt von Art. 33 hienach auch für die Gemeinde Kernenried. ²⁾ Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Zauggenried unter Vorbehalt von Art. 33 hienach auch für die Einwohnergemeinde Kernenried die entsprechenden Verfügungen.
Rechtspflege	Art. 32 ¹⁾ Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Feuerwehrwesen richten sich unter Vorbehalt von Art. 33 hienach nach dem Recht der Einwohnergemeinde Zauggenried sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. ²⁾ Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Zauggenried unter Vorbehalt von Art. 33 hienach auch für die Einwohnergemeinde Kernenried die entsprechenden Verfügungen.
Ausnahmen	Art. 33 Für Verfahren und Verfügungen, welche sich auf das vorliegende Reglement berufen, insbesondere bezüglich der Erhebung und der Verwendung der Feuerwehr-Ersatzabgaben, ist die Einwohnergemeinde Kernenried, bzw. der Gemeinderat Kernenried, zuständig.
C 2 Finanzierung	
Ersatzabgabe	Art. 34 ¹⁾ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen vom Beginn bis zum Ende der Dienstpflicht, während der Dauer der Befreiung, eine Ersatzabgabe. ²⁾ Die Ersatzabgabe beträgt 4.5% des Staatssteuerbetrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. ³⁾ Sie darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten. ⁴⁾ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet. ⁵⁾ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens. ⁶⁾ Wenn ein Ehepartner altershalber aus der aktiven Feuerwehrdienstpflicht entlassen wird, entfällt die Ersatzabgabe für den Ehepartner.
Befreiung von der Ersatzabgabe	Art. 35 Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit: a) Personen, die gemäss Art. 10 Buchstaben a), d), e), f) und g) des Feuerwehrreglementes der Einwohnergemeinde Zauggenried von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind. Ebenfalls deren Ehepartner. b) Personen, die im Kalenderjahr, für welches die Abgabe erhoben wird, in einer anderen Gemeinde bereits Feuerwehr geleistet oder Ersatzabgaben bezahlt haben. c) Personen, die gemäss Art. 10 Buchstaben b) und c) des Feuerwehrreglementes der Einwohnergemeinde Zauggenried vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.— und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.
Finanzierungs-Grundsätze	Art. 36 ¹⁾ Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden. ²⁾ Soweit die Kosten des Aufgabenbereichs „Feuerwehr“ nicht durch die Pflichtersatzabgaben, Beiträge der Gebäudeversicherung und die übrigen Einnahmen wie Löschsteuer und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

C 3 Streitigkeiten

Rechtspflege

Art. 37

Verfügung über die Ersatzabgabe sowie weitere Verfügungen über Feuerwehrangelegenheiten unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungstatthalter.

II Zivilschutz

C 4 Aufgabenübertragung nach Art. 68 Abs. 2 Gemeindegesetz

Aufgabenübertragung

Art. 38

Die Einwohnergemeinde Kernenried überträgt die Aufgaben des Zivilschutzes an den Gemeindeverband Kirchberg. Grundlage bildet das Organisationsreglement und das Reglement über die öffentliche Sicherheit des Gemeindeverbandes Kirchberg.

Anwendbares Recht

Art. 39

Die Einwohnergemeinde Kernenried unterstellt sich im Bereich des Zivilschutzes vollumfänglich dem kommunalen Recht des Gemeindeverbandes Kirchberg.

Verantwortlichkeit Art. 40

- ¹⁾ Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richtet nach dem kommunalen Recht des Gemeindeverbandes Kirchberg.
- ²⁾ Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt der Gemeindeverband Kirchberg auch für die Einwohnergemeinde Kernenried die entsprechenden Verfügungen.

Strafrecht

Art. 41

- ¹⁾ Die strafrechtlichen Bestimmungen des Gemeindeverbandes Kirchberg im Bereich Zivilschutz gelten auch für die Gemeinde Kernenried.
- ²⁾ Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt der Gemeindeverband Kirchberg auch für die Einwohnergemeinde Kernenried die entsprechenden Verfügungen.

Rechtspflege

Art. 42

- ¹⁾ Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Zivilschutzwesen richten sich nach dem kommunalen Recht des Gemeindeverbandes Kirchberg sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.
- ²⁾ Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt der Gemeindeverband Kirchberg auch für die Einwohnergemeinde Kernenried die entsprechenden Verfügungen.

C 5 Schutzrauersatzbeiträge

Ersatzabgabe

Art. 43

- ¹⁾ Erfolgt bei Bauvorhaben eine Befreiung der Schutzraumbaupflicht, ist gemäss übergeordneter Gesetzgebung eine Ersatzabgabe an die Gemeinde zu bezahlen.
- ²⁾ Die Ersatzbeiträge sind im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung zweckgebunden zu verwenden für
 - a) die Erstellung, die Ausrüstung, den Betrieb, den Unterhalt und die Werterhaltung von öffentlichen Schutzräumen
 - b) die Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten der Schutzanlagen, soweit sie den jährlichen Pauschalbeitrag des Bundes übersteigen
 - c) weitere Massnahmen des Zivilschutzes.

aufgehoben per 31.12.24

III Zuständigkeiten

Gemeinderat

Art. 44

- ¹⁾ Der Gemeinderat ist für sämtliche Belange von Feuerwehr und Zivilschutz zuständig, welche nicht aufgrund besonderer Vorschriften in den Zuständigkeitsbereich eines andern Organs fallen.
- ²⁾ Der Gemeinderat ist befugt, Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich an Kommissionen, einzelne Funktionäre, Angestellte oder an Dritte zu delegieren.
- ³⁾ Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeiten, bzw. stellt diese in der Organisationsverordnung mit Funktionendiagramm dar.

Gemeindedelegierter für die öffentliche Sicherheit

Art. 45

Der Gemeindedelegierte für die öffentliche Sicherheit ist verantwortlich für folgende Aufgaben:

*aufgehoben
per 31.12.24*

- a) Einsitznahme im Gemeindeführungsorgan für ausserordentliche Lagen;
- ~~b)~~ Einsitznahme in die Kommission öffentliche Sicherheit des Gemeindeverbandes Kirchberg;
- c) Vertretung der Gemeinde Kernenried im Regionalen Führungsorgan des Gemeindeverbandes Kirchberg;
- d) Koordination der Aufgaben und Arbeiten der verschiedenen Organe der öffentlichen Sicherheit
- e) Verwaltung und Gewährleistung der Betriebsbereitschaft der öffentlichen Schutzraumbauten und die dazugehörigen Installationen und Einrichtungen;
- f) Periodische Beurteilung der Schutzraumbilanz;
- g) Vollzug der baulichen Massnahmen im Zivilschutz, soweit diese in Kompetenz der Gemeinde liegen;
- h) Weitere Aufgaben nach Zuweisung des Gemeinderates.

D Wirtschaftliche Landesversorgung

Aufgaben der Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung (GWL)

Art. 46

- ¹⁾ Die Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung (GWL) erfüllt grundsätzlich die Aufgaben gemäss Rahmenpflichtenheft der Kantonalen Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL).
- ²⁾ Zu den Aufgaben der GWL gehören insbesondere
 - a) der Aufbau einer Einsatzorganisation, die Sicherstellung der personellen Mittel und die Grundausbildung,
 - b) das Treffen der Vorbereitungen nach den Weisungen des Bundes und der KZWL,
 - c) die Lebensmittelrationierung,
 - d) die Durchführung von Preismassnahmen sowie
 - e) die Produktionsumstellung in der Landwirtschaft.

Ernennungen

Art. 47

- ¹⁾ Der Gemeinderat ernennt den Leiter der GWL und dessen Stellvertreter.
- ²⁾ Die Gemeinde meldet Mutationen umgehend der KZWL.

Aufsicht des Kantons

Art. 48

Für den Vollzug der ihnen übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Landesversorgung unterstehen die Gemeinden der Aufsicht des Kantons.

E Rechtspflege

Beschwerde

Art. 49

- ¹⁾ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Organen der öffentlichen Sicherheit kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Gemeinde- und Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.
- ²⁾ Vorbehalten bleiben besondere Gesetzgebungen und besondere Bestimmungen dieses Reglements.

Strafbestimmungen

Art. 50

- ¹⁾ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind.
 - ²⁾ Die Übertretung der Ausführungsbestimmungen der zuständigen Behörde wird mit Busse bis zu Fr. 2'000.-- bestraft.
 - ³⁾ In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.
 - ⁴⁾ Bei Widerhandlungen können erteilte Bewilligungen, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.
 - ⁵⁾ Die Verfügung von Bussen erfolgt gemäss den Bestimmungen von Art. 58 ff des Gemeindegesetzes und Art. 50 ff der Gemeindeverordnung.
- Vorbehalten bleiben besondere Gesetzgebungen und besondere Bestimmungen dieses Reglements.

F Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 51

Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt, dass sämtliche für die Übertragung der Feuerwehraufgaben an die Gemeinde Zauggenried notwendigen Rechtsgrundlagen von den Gemeindeversammlungen Kernenried und Zauggenried genehmigt werden, am 1. Januar 2007 in Kraft.

Aufhebung des bisherigen Rechts

Art. 52

Mit dem Inkrafttreten des vorstehenden Reglementes werden das Reglement über die öffentliche Sicherheit der Einwohnergemeinde Kernenried vom 08. Dezember 2003 sowie die vom Gemeinderat gestützt auf dieses Reglement erlassene Verordnung über die öffentliche Sicherheit aufgehoben.

G Beschlussfassung

Die Einwohnergemeindeversammlung Kernenried vom 12. Juni 2006 hat das vorstehende Reglement über die öffentliche Sicherheit in der vorliegenden Fassung beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG KERNENRIED
Der Präsident:

Urs Stauffer

Der Sekretär:

Roland Schär

H Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinde Kernenried bescheinigt, dass das vorliegende Reglement über die öffentliche Sicherheit gestützt auf Art. 54 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16.03.1998 und Art. 37 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16.12.1998 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung, d.h. vom 12. Mai 2006 bis 12. Juni 2006, öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Möglichkeit der Gemeindebeschwerde (Art. 93 ff GG) im Anzeiger des Anzeigerverbandes Kirchberg Nr. 19 vom 11. Mai 2006 bekannt gemacht.

Kernenried, 15. Juni 2006

Der Gemeindeschreiber:

Roland Schär